



Für Rückfragen: Lars Kunitsch

Telefon: (06220) 521 71 23

Mobil: (0176) 1201 38 15

Telefax: (06220) 52 171-29

E-Mail: lars.kunitsch@postillion.org

Internet: www.postillion.org

Konzeption Schulsozialarbeit

an Grund- und weiterführenden

Schulen

gem. § 13 Aches Sozialgesetzbuch

(Stand 31.05.2021)

Inhalt

1	Übergeordnete Ziele und gesetzliche Legitimation	3
2	Begründungen für eine Jugendsozialarbeit an Schulen.....	3
3	Rahmenbedingungen	4
3.1	Personal.....	4
3.2	Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit.....	4
3.3	Arbeitszeit.....	5
3.4	Notwendige räumliche Ausstattung	5
3.5	Umsetzung.....	5
4	Aufbau der Schulsozialarbeit	5
4.1	Mögliche Bausteine.....	6
4.1.1	Regelmäßige präventive Maßnahmen zur Stärkung der Sozialgemeinschaft und des Sozialen Lernens innerhalb der Klassen	7
4.1.2	Klassenrat.....	7
4.1.3	Schülersprechstunde	7
4.1.4	Anlassbezogene Unterstützung bei Kommunikationsproblemen durch Soziale Tage	7
4.1.5	Analyse von Kommunikationsschwierigkeiten in Schulklassen	7
4.1.6	Einzelfallhilfe und Elterngespräche bei akuten und langfristigen Problemlagen von Schüler*innen	7
4.1.7	Beratung bei Elterngesprächen/Moderation von Helferkonferenzen	8
4.1.8	Pausenscout und Streitschlichterprojekt	8
4.1.9	Themenschwerpunkte und Sonderthemen	8
4.1.10	Projekttag/-wochen	8
4.1.11	Begleitung, ggf. auch Durchführung von sozial-/erlebnispädagogischen Klassenfahrten.....	8
4.1.12	Schulübergreifende Angebote für Schüler*innen und Eltern	9
4.2	Kindeswohlgefährdung.....	9
5	Netzwerkarbeit/Sozialraumorientierter Ansatz der Jugendsozialarbeit an Schulen	9
6	Qualitätssicherung.....	10
6.1	Personeller Qualitätsstandard	10
6.2	Institutioneller Qualitätsstandard	10
7	Fördervoraussetzungen für Kommunen	10
8	Inhaltliche und organisatorische Zielvereinbarungen	11

1 Übergeordnete Ziele und gesetzliche Legitimation

Jugendsozialarbeit (im Nachfolgenden auch „Schulsozialarbeit“ genannt) an Schulen ist eine aufsuchende Form der Jugendhilfe und findet ihre Legitimation in §13 SGB VIII. Sie begibt sich dorthin, wo Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen fallen und wo Probleme von ihnen frühzeitig sichtbar werden. Sie bietet eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für die Schüler und Schülerinnen. Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt.¹ Zudem vernetzt Jugendsozialarbeit an Schulen den schulischen Lebensraum mit anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und übernimmt eine Vermittlungsfunktion.

Schulsozialarbeit gilt heute als ein Qualitätsmerkmal für eine gute Schule in Baden-Württemberg. Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind ein positives Zeichen dafür, dass sich die Schule über die Wissensvermittlung im Unterricht hinaus um weitere lebensweltliche Angelegenheiten der Schüler kümmert.² Die Schulsozialarbeit des Postillion e.V. unterstützt Schule in ihrem informellem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Verein verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen, der Hilfen zur Erziehung und der Mobilen Jugendarbeit und ist entsprechend mit Institutionen und Ämtern vernetzt.

2 Begründungen für eine Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Gestaltung der Schule ist Aufgabe der Lehrer*innen. Die Kinder- und Jugendhilfe möchte Kinder und Jugendliche in der Schule begleiten, d.h. Zielgruppe für Jugendsozialarbeit an Schulen sind vor allem Kinder- und Jugendliche. Schule und Jugendhilfe als Bildungsorte haben sich seit den 1920er Jahren auseinanderentwickelt (SCHRECK VON REISCHACH 2006)³. Bereits seit dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (1998)⁴ ist deutlich, dass Kinder und Jugendliche auf eine umfassende Kultur des Aufwachsens angewiesen sind und diese gefordert wird. Das Risiko des Scheiterns ist zu begrenzen und die Chancen Benachteiligter im Bildungswettbewerb zu sichern (vgl. BMFSFJ 1994)⁵.

Zwei wesentliche Funktionen kann Jugendsozialarbeit an Schulen ausüben⁶:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen: als gleichsam aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich an einen der Hauptaufenthaltsorte von Kindern- und Jugendlichen – an die Schulen. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung und gibt denjenigen Unterstützung, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen darauf angewiesen sind.
- Mitwirkung an der inneren und äußeren Schulreform: Indem sozialpädagogische Fachkräfte an der Schule nach ihren sozialpädagogischen Grundsätzen arbeiten, tragen sie zur Reflexion des Schulalltags bei und können damit an einer Weiterentwicklung von Schule hin zu einem Lebensort mitwirken. Schulsozialarbeit richtet sich grundsätzlich an alle Schüler. Sie hat hier einen stark präventiven Charakter. Darüber hinaus sollen Schüler*innen durch Einzelfallhilfe oder durch gruppenbezogene Interventionsformen unterstützt werden. Ziel muss es sein, ein Klima des

¹ Vgl. KVJS Berichterstattung: Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schule, Bericht über die Umsetzung der Landesförderung Schulsozialarbeit im Schuljahr 2012/13, Stuttgart 2014

² Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 1-2.

³ Schreck-von Reischach, Gerald: Jugendhilfe und Schule, Dissertation Heidelberg 2006

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 1998

⁵ Bundesministerium für Frauen und Jugend: Neunter Jugendbericht der Bundesregierung; Bonn 1994

⁶ nach Olk, Thomas/Bathke, Gustav-Wilhelm/Hartnuß, Birger: Jugendhilfe und Schule, Weinheim 2000

gegenseitigen Respektes für und mit allen Beteiligten zu schaffen, in dem Mobbing und Gewalt verhindert bzw. verringert wird; Kindern und Jugendlichen Perspektiven aufzuzeigen, damit sie in ihrem zukünftigen Lebensweg unterstützt werden; Schüler*innen nicht abzuschieben, sondern zu versuchen, sie in den Regelschulen zu belassen, um Stigmatisierungen und Ausgrenzungen zu vermeiden. Schulsozialarbeit möchte mit der Institution Schule und seinen Menschen (Schülern*innen wie Kollegium) zusammen arbeiten, kooperieren, sich konstruktiv auseinandersetzen um zur Weiterentwicklung des Schulraums und Lebensortes Schule beizutragen.

Die Schulsozialarbeit ist Schnittstelle zur gesamten Jugendhilfe, insb. zum ASD des Jugendamtes.

3 Rahmenbedingungen

Ausgehend von Watzlawicks Ausführungen zur Menschlichen Kommunikation, „4. Axiom: Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersten bestimmt und daher eine Metakommunikation darstellt.“⁷, als Grundlage für Schulsozialarbeit, benötigt diese einen entsprechenden Rahmen, sowohl für Schüler*innen und Lehrer*innen als auch für Eltern. Dieser soll in den nachfolgenden Punkten sowie in der Beschreibung des Aufbaus der Schulsozialarbeit erläutert werden. Beides sind elementare Voraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit.

3.1 Personal

Die Schulsozialarbeit ist mit der Dienst- und Fachaufsicht beim Postillion e.V. angestellt. Damit kann die Schulsozialarbeit an den Schulen Neutralität wahren und es bleibt sichergestellt, dass Gespräche aus Angst vor evtl. daraus resultierenden Nachteilen nicht ausbleiben.

Die Schulsozialarbeiter*innen sind in der Abteilung Schulsozialarbeit verortet und in ein eigenes Schulsozialarbeitsteam eingebunden. Zur Zeit arbeiten 22 Schulsozialarbeiter*innen an über 20 Schulen im rhein-Neckar Kreis. Je nach Schulart wird der/die Schulsozialarbeiter*in dem Schulsozialarbeitsteam Grundschulen oder weiterführende Schulen zugeordnet. Sind an einem Schulstandort mehrere Schularten vereint, entscheidet der/die Schulsozialarbeiter*in selbst, in welchem Team er/sie mitarbeiten möchte. Lässt es der Stundenumfang zu, können auch beide Teams besucht werden.

Jedes Team trifft sich im regelmäßigen Turnus zu Fallbesprechungen, kollegialen Beratungen, Entwicklung von Modulen für die Schulsozialarbeit etc. Betreut wir das Team von der zuständigen Fachleitung. Bei Bedarf kann zusätzlich die Fachleitung des Bereichs Erzieherische Hilfen hinzugezogen werden. Darüber hinaus arbeiten die Schulsozialarbeiter*innen in so genannten „regionalen Teams“ am eigenen Standort oder der näheren Umgebung schulübergreifend zusammen. Diese Teams werden selbständig organisiert.

3.2 Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit an Schulen untersteht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I und des §203 StGB, die lediglich in Ausnahmefällen (z.B. konkrete Suizidankündigung) oder unter Einwilligung der Betroffenen aufgehoben werden darf. Dennoch soll in dem genannten Rahmen ein möglichst offener Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe stattfinden. Entsprechend

⁷ Watzlawick, P.; Beavin, J.H.; Jackson, D.D.: Menschliche Kommunikation, Hans Huber Verlag Bern, 4. unveränderte Auflage 1974, S. 56.

wird die Schulsozialarbeit in entsprechend Fällen zum Wohle des/der Schüler*in in der Beratung darauf hinwirken, dass diese/r die Schulsozialarbeit von der Schweigepflicht entbindet, um Dritte zu informieren. Dies können insbesondere das Elternhaus, die Lehrkraft, die Schulleitung oder das Jugendamt sein. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule seitens der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen.

3.3 Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit liegt in der Verantwortung des Anstellungsträgers und der Schulsozialarbeit. Die Arbeitszeit wird der Schulzeit angeglichen, Urlaub wird in der unterrichtsfreien Zeit genommen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Postillion e.V. möglich.

Fort- und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit werden vom Postillion e.V. genehmigt, die Schulleitung wird hierüber informiert. Fort- und Weiterbildungen, an denen die Schulsozialarbeit auf Wunsch der Schulleitung teilnehmen soll, können direkt zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung geregelt werden, insofern diese nicht an einem Wochenende stattfinden (hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Postillion e.V.).

Im Krankheitsfall hat der/die Schulsozialarbeiter*in die Schule umgehend zu informieren. Eine Krankheitsvertretung wird nicht gestellt.

3.4 Notwendige räumliche Ausstattung

Eigene Räumlichkeiten mit der entsprechenden Ausstattung (Internetzugangsmöglichkeit oder Wlan, ggf. Telefonanschluss, abschließbarer Schrank, Gesprächsecke...) sind Pflichtförderkriterien des Kreises und des Landes. Hierfür ist die Schule und der Schulträger verantwortlich. Das Büro steht ausschließlich der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Das Hausrecht übt nach §41 Abs. 1 SchulG die Schulleitung aus.

Schulsozialarbeit braucht einen eigenen Raum, der entsprechend gestaltet werden kann. Dieser dient für Gespräche, Sprechstunden, Vorbereitungszeit/Büroarbeit, Aktionen etc. Gleichzeitig wird so Schulsozialarbeit räumlich im Schulleben verankert.

3.5 Umsetzung

Grundvoraussetzung für eine gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen ist diese Vereinbarung mit der Schule, welche die Inhalte der Zusammenarbeit näher beschreibt und regelt. In einem Auftaktgespräch zwischen der Schule, dem Postillion e.V. und der Gemeinde wurden diese vereinbart und schriftlich festgehalten.

Die inhaltliche und organisatorische Zielvereinbarung soll in einem jährlich stattfindenden Reflexionsgespräch überprüft und ggf. neu angepasst werden. Teilnehmen an diesem Gespräch sollten der/die Rektorin der Schule, Vorstandsmitglied Schulsozialarbeit des Postillion e.V., sowie der/die zuständige Schulsozialarbeiter/in.

4 Aufbau der Schulsozialarbeit

Das Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit ist vielfältig. Als ihre Kernaufgaben gelten:

1. Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Arbeit mit Schulklassen und Projekte

2. Einzelfallberatung und-hilfe in individuellen Problemlagen/Problemsituationen
3. Inner- und außerschulische Vernetzung sowie die Berücksichtigung des sozialräumlichen Ansatzes
4. Offene Angebote und Projekte für alle Schüler*innens

Die Schulsozialarbeit arbeitet sowohl präventiv als auch beratend, in Einzel- oder Gruppensettings, vernetzend und teilweise in offenen Angeboten. Entsprechend vielfältig sind die Methoden und Vorgehensweisen.

Der Postillion e.V. baut die Schulsozialarbeit zunächst über die Arbeit in den Klassen auf. Somit sollen alle Schüler*innen die Schulsozialarbeit als einen festen Bestandteil der Schule kennen lernen. Schulsozialarbeit unterstützt den Zusammenhalt in den Klassen, fördert die Sozialkompetenzen des einzelnen Schülers und gibt Unterstützung zu lösungsorientiertem Konfliktverhalten.

Diese präventive Arbeit in den Klassen ermöglicht es dem einzelnen Schüler den/die Schulsozialarbeiter*in unverbindlich kennen zu lernen und im Bedarfsfall ansprechen zu können. Des Weiteren wird damit einer Stigmatisierung von Schüler*innen vorgebeugt, die ein Gespräch mit dem/der Schulsozialarbeit führen. Schulsozialarbeit kann so als Hilfe und Ressource für die Gemeinschaft und den Einzelnen „ankommen“, anstatt als Institution zu dem/r Schüler*innen gebeten werden, wenn es Probleme gibt. Gespräche in der Schulsozialarbeit sind stets freiwillig, d.h. der/die Schüler*in entscheidet, inwieweit sie sich auf ein Gespräch/Angebot der Schulsozialarbeit einlassen können und wollen

Folgende Aufgaben umfasst das Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit gemäß der Förderrichtlinien des Landes Baden-Württembergs⁹ nicht:

- Organisatorische Tätigkeiten im Ganztagsbetrieb der Schule
- Die Kompensation von Unterrichtsausfällen
- Spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule, die sich rein auf den Schulbetrieb beziehen
- Reine Betreuungstätigkeiten (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Ganztagsbetreuung etc.)
- Reine Aufsichtsaufgaben (Aufsicht beim Mittagstisch, Pausenaufsicht etc.)
- Die Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

4.1 Mögliche Bausteine

Die nachfolgend aufgelisteten Bausteine geben einen ersten kurzen Überblick und stellen Möglichkeiten der Zusammenarbeit dar. Sie sind in Abhängigkeit der Anliegen der jeweiligen Lehrkraft und ggf. der individuellen Schwerpunkte des/der Schulsozialarbeiter*in bei Sonderthemen zu sehen.

Die Schulsozialarbeit übernimmt nicht die Funktion Unterrichtsstunden (z.B. aus Lehrpersonalmangel, Ethikstunden o.Ä.) zu vertreten oder diese regelmäßig mit pädagogischen Inhalten zu füllen.

⁸ Vgl. KVJS Spezial „Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg“, Stuttgart 2018, S.19.

⁹ Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulenvom 25.05.2020 Az.: 23-6972.1/7

4.1.1 Regelmäßige präventive Maßnahmen zur Stärkung der Sozialgemeinschaft und des Sozialen Lernens innerhalb der Klassen

In regelmäßigen Abständen oder Blöcken bietet der/die Schulsozialarbeiter*in Stunden zur Förderung von Teamarbeit, Konfliktlösungsstrategien etc. in den Klassen an. Diese können einstündig bis hin zu Tagesaktionen sein. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Zusammenarbeit mit den Schüler*innen. Diese Präventionsmaßnahmen sollen zur Stärkung der Klassengemeinschaft, Förderung der Sozialkompetenzen und zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Ziel ist es die Klassengemeinschaft in die Lage zu versetzen, ihre Probleme an- und auszusprechen, miteinander nach geeigneten Lösungen zu suchen, um somit präventiv Mobbing, einer Spaltung der Klasse, Gewalt als Konfliktlösung etc. vorzubeugen.

4.1.2 Klassenrat

Der Klassenrat ist eine regelmäßig stattfindende Gesprächsrunde, in der sich die Schüler*innen, Klassenlehrer*in und der/die Schulsozialarbeiter*in gemeinsam mit konkreten Anliegen der Klassengemeinschaft (z.B. Ausflüge oder Projekte, Organisationsfragen wie Dienste und Regeln, Probleme und Konflikte) beschäftigen und dafür möglichst einvernehmliche Lösungen finden sollen. Bei regelmäßiger Durchführung wird das System den Schüler*innen entsprechend vertraut, so dass nach und nach die meisten Funktionen z.B. Protokollant, Moderator etc. von den Schüler*innen selbst übernommen werden (können).

Diese Methode lässt die Schüler*innen Demokratie erleben und verstehen lernen, entlastet die Lehrkraft und eignet sich hervorragend für die Klassenstufen 3-4, kann aber auch in darunter und in knapp darüber liegenden Klassenstufen angewendet werden.

4.1.3 Schülersprechstunde

Die Schüler*innen haben die Möglichkeit mit dem/der Schulsozialarbeiter*in im Bedarfsfall Einzelgespräche zu vereinbaren. Des Weiteren kann eine feste Sprech"stunde" z.B. in eine der großen Pausen für die Schüler*innen vereinbart oder eine feste Sprechstunde installiert werden, in der Schüler*innen die Schulsozialarbeit aufsuchen können.

4.1.4 Anlassbezogene Unterstützung bei Kommunikationsproblemen durch Soziale Tage

Mit besonderen, sogenannten „Kooperativen Einheiten“, ist es möglich spielerisch Kommunikationsstrukturen, -probleme sichtbar zu machen. Nach einer solchen stundenweisen oder eintägigen Aktion findet eine Reflexion mit der Klasse und der Lehrkraft statt. In der Reflexion wird gemeinsam eine Vereinbarung getroffen, wie zukünftig die Kommunikation in der Klasse stattfinden soll und/oder es werden weitere Termine mit dem/der Schulsozialarbeiter*in vereinbart, an denen gemeinsam an diesen Strukturen weiter gearbeitet wird.

4.1.5 Analyse von Kommunikationsschwierigkeiten in Schulklassen

Die Methoden der Analyse werden mit dem jeweiligen Lehrer abgesprochen. Diese können von einfachem Beobachten einer Schulstunde, über gemeinsame Gesprächsrunden mit der Klasse bis hin zu speziell entwickelten Projekten, reichen. Ziel ist, nach der Analyse gemeinsam mit der Lehrkraft ein entsprechendes Handlungskonzept zu erstellen. Auch eine längerfristige Betreuung einer Klasse über ein oder mehrere Schuljahre ist denkbar.

4.1.6 Einzelfallhilfe und Elterngespräche bei akuten und langfristigen Problemlagen von Schüler*innen

Die Hemmschwelle sich der Schulsozialarbeit anzuvertrauen ist bei vielen Schüler*innen niedriger, als das Hinwenden an eine Lehrkraft. Die Erfahrung zeigt, dass Probleme im Schulalltag, die von Schülern

selbst als solche benannt werden, im wesentlichen Konflikte mit Klassenkameraden oder/und einzelnen Lehrern sind.

Stellen sich die Konflikte als größer dar, ist es oftmals sinnvoll/erforderlich die Eltern in die Problemlösung einzubeziehen. Auch für diese ist ggf. die Hemmschwelle niedriger, da sie nicht befürchten, dass etwaige negative Aussagen dem eigenen Kind ungünstig angelastet werden könnten.

In Konfliktsituation kommt dem/der Schulsozialarbeiter*in eine bedeutende Funktion als Mediator zu. Oftmals befinden sich Lehrer in einer Art Doppelfunktion - einerseits Schülern und/oder Eltern den Konflikt zwischen sich und dem Schüler darstellen zu müssen, von dem sie selbst betroffen sind, andererseits der Erwartung zu genügen, gleichsam für Lösung, Umsetzung und zukünftiger Neutralität gegenüber dem Schüler verantwortlich zu sein. Diese fast nicht zu leistende Doppelfunktion wird durch Schulsozialarbeit aufgehoben.

4.1.7 Beratung bei Elterngesprächen/Moderation von Helferkonferenzen

Bei Bedarf kann der/die Schulsozialarbeiter*in von einer Lehrkraft zu Elterngesprächen hinzugezogen werden oder im Vorfeld beratend zur Vorbereitung des Gespräches zur Verfügung stehen. Ebenso ist eine Moderation der Helferkonferenzen und Mitwirkung bei Inklusionsverfahren möglich.

4.1.8 Pausenscout und Streitschlichterprojekt

Eine Vorstufe für das in vielen Schulen bekannte Streitschlichterprojekt ist unser Pausenscoutprojekt, bei dem Schüler*innen zu Spiescouts ausgebildet werden. Sie fangen in den Pausen Spiele an und sorgen dafür, dass alle Schüler*innen, die Interesse haben, mitspielen können und niemand ausgeschlossen wird. In einem weiteren Schritt lernen sie, kleinere Streitigkeiten zu schlichten. Dabei werden sie von der Schulsozialarbeit begleitet.

Je nach inhaltlicher Festlegung der Schwerpunkte der Schulsozialarbeit an der betreffenden Schule kann der/die Schulsozialarbeiter*in das Lehrerkollegium bei der Durchführung des bereits installierten (oder neu einzuführenden) Streitschlichterprojektes als Tandempartner unterstützen. Für den Grundschulbereich muss das klassische Streitschlichterprogramm entsprechend an die Altersstufe angepasst und kann nur in einer deutlich abgeschwächten Form umgesetzt werden.

4.1.9 Themenschwerpunkte und Sonderthemen

Je nach aktuellem Anlass oder Bedarf werden in der Klasse Themen wie Mobbing, Kommunikation, Berufsberatung etc. behandelt.

Immer wieder gibt es zudem Themenbereiche, die durch das Lehrpersonal nicht abgedeckt werden können oder aufgrund der Themenstellung schwierig abzudecken sind (z.B. Ausbildung von Medienscouts, Cybermobbing, Sucht, Sexualität usw.). Hierbei kann der/die Schulsozialarbeiter*in entweder die Organisation einer entsprechenden Veranstaltung/eines Projektes übernehmen oder je nach persönlichem fachlichen Schwerpunkt auch selbst durchführen.

4.1.10 Projekttag/-wochen

An Projekttagen/-wochen kann seitens des/der Schulsozialarbeiter*in ein eigenes Projekt angeboten oder in Zusammenarbeit mit Lehrer(n) durchgeführt werden.

4.1.11 Begleitung, ggf. auch Durchführung von sozial-/erlebnispädagogischen Klassenfahrten

Der/die Schulsozialarbeiter*in kann Klassenfahrten begleiten, wenn diese unter einem sozial- und/oder erlebnispädagogischen Aspekt durchgeführt werden sollen. Auf Wunsch kann der/die Schulsozialarbeiter*in bei der Konzepterstellung einer solchen Fahrt unterstützen.

4.1.12 Schulübergreifende Angebote für Schüler*innen und Eltern

Auf Wunsch ist die Organisation und ggf. auch die Durchführung von schulübergreifenden Angeboten möglich, z.B. Vortragsabende für Eltern, Theaterstücke mit Reflexion zu verschiedensten Themen (Rassismus, Mobbing...), Projektausstellungen der Bundesgesundheitszentrale (Alkoholmissbrauch, Körperkult etc.), die an einer Schule stattfinden und übergreifend von den anderen Schulen (mit)genutzt werden.

4.2 Kindeswohlgefährdung

Das staatliche Schulamt hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der Jugendämter, Sozialen Dienste, des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und Schulleitungen von Heidelberg, Mannheim, dem Rhein-Neckar-Kreis, dem Neckar-Odenwald-Kreis und Vertretern des Staatliche Schulamts Mannheim eine Handreichung zum §4KKG/85 SchG Baden-Württemberg verfasst. Diese beinhaltet Handlungsschritte und Handlungsleitlinien für Lehrkräfte, welche bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung ein Ablaufverfahren beschreiben.

Die Träger der freien Jugendhilfe im Rhein-Neckar-Kreis müssen mit dem Jugendamt eine Vereinbarung bzgl. §8a SGBVIII, dem die Schulsozialarbeit gleichsam unterliegt, abschließen und insofern erfahrene Fachkräfte bereithalten, welche die vorgeschriebene Beratung zur Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornehmen. Zur Einschätzung arbeitet der Postillion e.V. zudem mit einem Risikoeinschätzungsbogen. Dieser kann zusätzlich als Informationsquelle herangezogen werden, ebenso wie eine Beratung der Schulsozialarbeit durch die insofern erfahrene Fachkräfte. An diesem Beratungsgespräch können auch Lehrkräfte teilnehmen.

5 Netzwerkarbeit/Sozialraumorientierter Ansatz der Jugendsozialarbeit an Schulen

Eine Netzwerkarbeit mit ortsansässigen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, der Offenen und Mobilen Jugendarbeit, Beratungsstellen etc. deckt sich mit dem prinzipiellen sozialraumorientierten Ansatz der Jugendarbeit des Postillion e.V. Die personelle Verbindung zwischen diesen Institutionen und Schulsozialarbeit ist wichtig und sollte nach Möglichkeit stattfinden, um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen. In Gemeinden, in denen wir ebenfalls für die Mobile Jugendarbeit zuständig sind, besteht für die Schulsozialarbeiter beispielsweise die Möglichkeit, sich mit den Sozialraumteams auszutauschen und zusammen zu arbeiten. Damit wird eine gemeinsame Verantwortung für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde auch für die Kinder und Jugendlichen selbst wahrnehmbar.

Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) ist für Familien in Krisen eine wichtige Hilfestellung im System der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind mit dem Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen zu verbinden (vgl. Schreck von Reischach 2006¹⁰; Konzept bei Koch/Lenz 2005)¹¹. Langfristig denkbar sind hier regelmäßige Sprechstunden des ASD in der Schule, Aufbau einer Sozialen Gruppenarbeit und die Kooperation mit Sozialpädagogischen Familienhilfen.

¹⁰ Schreck-von-Reischach, Gerald: Jugendhilfe und Schule; Heidelberg 2006

¹¹ Koch, Josef/Lenz, Stefan: Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendarbeit und den Erziehungshilfen; in: Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugendarbeit; Wiesbaden 2005

6 Qualitätssicherung

6.1 Personeller Qualitätsstandard

- In der Jugendsozialarbeit an Schulen werden sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt, die beim Postillion e.V. hauptberuflich – sozialversicherungspflichtig eingestellt und nach dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen förmlich verpflichtet (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 BGBl. I S. 469/547) sind. Sie müssen ferner die Voraussetzungen erfüllen, die das Land Baden-Württemberg und der Landkreis für die Förderung der Schulsozialarbeit verlangt.
- Die Leitung wird durch das beigeordnete Vorstandsmitglied des Fachbereichs Schulsozialarbeit (Diplom-Sozialpädagoge) wahrgenommen, insbesondere die Aufgaben der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen, Fach- und Dienstaufsicht und der Konzeptweiterentwicklung.
- Die Schulsozialarbeiter*innen sind in ein eigenes Schulsozialarbeitsteam eingebunden.
- Die Mitarbeiter*innen besuchen jährlich eine Fortbildung und sind in das Beratungsangebot des Postillion e.V. integriert.

6.2 Institutioneller Qualitätsstandard

Der Postillion e.V. verfügt über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe in zahlreichen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises. Er ist mit hauptamtlichen fachlich qualifizierten Personen vor Ort und verfügt über eine gute Kenntnis der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden.

Weitere Leistungsmerkmale:

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Regionale Erfahrung in der Jugendhilfe seit 1986
- Schulsozialarbeit seit 2003; inzwischen an 22 Schulen im Rhein-Neckar-Kreis tätig (Stand 31.05.21)
- Der Postillion e.V. ist überregional vernetzt. Auf Ebene des Rhein-Neckar-Kreises ist er Mitglied im **Kreisjugendring Rhein-Neckar** und dadurch auch im Jugendhilfeausschuss des Rhein-Neckar-Kreises, sowie Mitglied im **Verein Kommunale Kriminalprävention Rhein-Neckar e.V.** Überregional ist der Postillion e.V. Mitglied im **Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V.** und engagiert sich dort auf Vorstandsebene, in der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendfreizeitstätten.

7 Fördervoraussetzungen für Kommunen

Im „Pakt für Familien mit Kindern“ zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vom 01.12.2011 wurde als ein wesentliches Ergebnis vereinbart, dass das Land ab dem Jahr 2012 wieder eine Förderung der Schulsozialarbeit übernimmt¹². Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Zahl der Fachkräfte quasi verdoppelt, wobei die reine Grundschule die Schulart ist, die am häufigsten Schulsozialarbeit anbietet.¹³

Seit etwa einigen Jahren fördert zudem der Landkreis zusätzlich mit dem gleichen finanziellen Umfang die Schulsozialarbeit, so dass sich folgende Zusatzfinanzierungsmöglichkeiten in Kurzform für die Kommunen ergeben:

¹² Vgl. KVJS Berichterstattung: Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen, Bericht über die Umsetzung der Landesförderung Schulsozialarbeit im Schuljahr 2012/13, Stuttgart 2014, S. 4.

¹³ Vgl. KVJS Berichterstattung: Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Kennzahlen und Ausbaustand in Baden-Württemberg Schuljahr 2016/17, Stuttgart 2018, S. 19.

- Jede Stelle wird von Land und Kreis jeweils mit bis zu 16.700.-€ gefördert. Dies ist die Fördersumme bei einer Vollzeitstelle, die entsprechend mit 33.400.-€ unterstützt werden kann.
- Voraussetzung:
 - Die Stelle hat einen Mindeststellenumfang von 50%
 - Der/die Schulsozialarbeiter/in ist an maximal zwei Schulen gleichzeitig tätig (beim Kreis gilt i.d.R.: 1 Schule 0,5 Stelle, 2 Schulen 0,75 Stelle, 3 Schulen 1,0 Stelle)
 - Entsprechende räumliche und materielle Ausstattung
 - Förderantrag liegt beim Land bis zum 31.07. und Kreis beim Kreis bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres für das kommende Schuljahr vor

Es gibt weitere Voraussetzung wie beispielsweise Einvernehmen von Schule und Schulträger, Konzept etc.

8 Inhaltliche und organisatorische Zielvereinbarungen

Hier werden die vereinbarten Schwerpunkte des Erstgespräches mit der Schule festgehalten und in dem jährlichen Reflexionsgespräch weiterentwickelt. Siehe hierzu auch Punkt 4.3 der Konzeption